

RS OGH 1990/6/12 15Os52/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.06.1990

Norm

ABGB §961

StPO §191 A

StPO §192

Rechtssatz

Nach dem Freiwerden einer strafgerichtlich hinterlegten Sicherheitsleistung (§ 191 Abs 1 erste Fallgruppe StPO) kommt dem Strafgericht ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine Kaution oder um eine Bürgschaftssumme handelt, keine andere Stellung zu als einem sonstigen Verwahrer: die Sicherheitsleistung ist demgemäß (vgl § 961 ABGB) mit Zuwachs dem Erleger zurückstellen.

Entscheidungstexte

- 15 Os 52/90

Entscheidungstext OGH 12.06.1990 15 Os 52/90

Veröff: EvBl 1990/176 S 816

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0019029

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at